

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Uebereinkommen vom 18. November 1871

[urn:nbn:de:bsz:31-345587](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-345587)

Uebereinkommen

vom 18. November 1871.

§ 1.

Der Badische Männer-Hilfsverein und der Badische Frauenverein treten in eine organische Verbindung und bilden den Badischen Landes-Hilfsverein.

Sie haben ein gemeinsames Vereinsvermögen, das aus den in Kriegszeiten angesammelten und nicht verbrauchten Geldern der Hauptkasse und Vorräthen des Hauptdepots besteht.

§ 2.

Die Oberleitung der beiden Vereinen gemeinsamen Angelegenheiten führt der Gesamtvorstand des Badischen Landes-Hilfsvereins, in welchem jeder der beiden Vereine durch drei Delegirte vertreten ist, die ihr Amt jeweils auf 2 Jahre übernehmen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§ 3

Als gemeinsame Angelegenheiten werden vorerst betrachtet:

1. die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens,
2. die auf die Vorbereitung zum Krieg gerichtete Thätigkeit beider Vereine,
3. die Vertretung des Badischen Landes-Hilfsvereins im Centralcomité der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger sowie bei den internationalen Konferenzen.

Dem Gesamtvorstande können andere gemeinsame Aufgaben nur unter Zustimmung der Vorstände beider Vereine zugewiesen werden.

§ 4.

Eine Verwendung des jährlich zu bestimmenden Grundstockes des gemeinsamen Vereinsvermögens kann nur erfolgen, wenn die Vorstände beider Vereine zustimmen.

§ 5.

Bei Ausbruch eines Krieges übernimmt der Gesamtvorstand des Badischen Landes-Hilfsvereins die ausschließliche Leitung der gesammten auf den Krieg bezüglichen Thätigkeit beider Vereine und die unbeschränkte Verfügung über das gemeinsame Vermögen.